

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

57 (17.6.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 57.

Karlsruhe 17. Juni.

Fortf. der fünfzehnten öffentl. Sitzung der  
ersten Kammer.

Reg. Komm., Staatsr. v. Gulat. Diese Alternati-  
ve scheint ihm beachtenswerth, der von der Regierung  
im Jahre 1828 vorgeschlagene dunkle Arrest sey keines-  
wegs von ihr für verwerflich erklärt, sondern nur der  
Hungerkost der Vorzug gegeben worden; da es nun aber  
Fälle gebe, wo Hungerkost den Zweck nicht erreiche, so  
sey es allerdings zweckmäßig, dem Richter die alterna-  
tive Verurtheilung zuzugeben, durch Hungerkost oder durch  
dunkeln Arrest die Gefängnißstrafen abzukürzen.

Der von dem Geh. R. Müdt in Vorschlag gebrachte  
Zusatz „durch dunkeln Arrest“ wird bei der Abstimmung  
angenommen, und auf die Erinnerung, daß ein Maximum  
in Beziehung auf dunkeln Arrest, festgesetzt werde, er-  
widert Staatsrath v. Gulat, daß nach dem Gesetzent-  
wurf vom Jahr 1828 dunkler Arrest nie über 48 Stun-  
den ununterbrochen dauern, und vor Ablauf von 48 Stun-  
den gewöhnlichen Gefängnisses nicht wiederholt, und Hun-  
gerkost nur je über den andern Tag angelegt werden  
sollte.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Der Finanzm. v. Böck brachte die in der 24. Sitzung  
der zweiten Kammer (s. Landtagsbl. Nr. 39) angezeigte  
landesherrliche Verordnung vom 14. Mai wegen Fort-  
erhebung der direkten Steuer zur Kenntniß der Kammer.  
Beim Schluß der Sitzung brachte der Durchl. Präsident  
das Gesetz über die mit Württemberg getroffene Ueberein-  
kunft wegen Ueberlassung einzelner Orte in den gegen-  
seitigen Zollverband zur Abstimmung. Es wurde ein-  
stimmig angenommen.

Hierauf erfolgte die Abstimmung über das Gesetz wegen  
Ab Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Es wurde mit den beschlossenen Zusätzen einstimmig ange-  
nommen, und lautet demnach also:

Leopold u.

Art. 1. Die peinliche Frage findet auch in Fällen  
nicht mehr Statt, in welchen der §. 10 des Strafedicts  
vom 4. April 1803 dieselbe für noch zulässig erklärt.

Art. 2. Der §. 11 desselben Edicts über die Anwen-  
dung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei gerin-  
geren Verbrechen, ist aufgehoben.

Art. 3. Die §§. 15 und 16 der Erläuterungen des  
Strafedicts vom 25. Mai 1812, welche dem Untersu-  
chungsrichter eine Abhandlung gerichtlicher Lügen im Laufe  
der Untersuchung gestatten, sind außer Wirksamkeit ge-  
setzt; gerichtliche Lügen können nach dem Ermessen des  
urtheilenden Richters nur einige Schärfung der eintre-  
tenden Hauptstrafe begründen. Diese Schärfung kann  
nicht blos, wie der §. 94 jener Erläuterungen bestimmt,  
in einem Strafzusatz, sondern bei unbestimmten, oder nur  
beziehungsweise bestimmten Strafen auch in einer ver-  
hältnismäßigen Verlängerung der Strafzeit bestehen.

Art. 4. Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft. In  
so fern sie einen Zusatz von peinlichen Strafen bildet,  
findet an deren Stelle keine andere Gattung oder Schär-  
fung der Strafe Statt. Nur in Fällen, in welchen nach  
den Gesetzen körperliche Züchtigung, als für sich beste-  
hende Strafe oder als Zusatz einer bürgerlichen oder po-  
lizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Züch-  
tigung in Gefängnißstrafe verwandelt, diese kann durch  
dunkeln Arrest oder Hungerkost, welche in Wasser und  
Brod besteht, abgekürzt werden.

Dunkler Arrest soll nie über 48 Stunden ununterbro-  
chen dauern, und darf vor Ablauf von 48 Stunden ge-  
wöhnlichen Gefängnisses nicht wiederholt, und Hungerkost  
nur je über den andern Tag angelegt werden.

Ein Tag dunkler Arrest gilt für drei Tage, und ein Fasttag dieser Art für zwei Tage gewöhnlicher Gefängnißstrafe.

Wir erfüllen unser in Nr. 48 des Landtagsblattes gegebenes Versprechen, und geben unsern Lesern hier das Wesentlichste aus der Begründung der Motion des Abgeordneten Welker auf eine constitutionelle, weniger kostspielige und mehr sichernde Wehrverfassung.

Nach einer kurzen Einleitung sagt er: „Harmonie und Konsequenz, oder die Herrschaft durchgreifender, großer Grundlagen und Grundtypen ist die Grundbedingung jeder wahren Organisation, jedes gesunden und kräftigen Daseyns und Wirkens in dem physischen, wie in dem intellektuellen Leben, im Leben der Einzelnen, wie im Leben des Volkes.

Wo sich disharmonische Verhältnisse zeigen, da müssen sie baldmöglichst ausgeschieden werden, oder sie reißen das gesunde Leben mit sich fort; das Inconstitutionelle überwältigt das Constitutionelle.

Drängen sich Ihnen, meine Herren, diese Gedanken nicht vor Allem auf bei dem Blicke auf das Militärwesen und sein Verhältniß zum constitutionellen Staatsleben?

Außer dem allgemeinen geistigen Lichte der Pressfreiheit gibt es ja für innere und äußere Ehre und Freiheit und Kraft des Staatslebens gewiß keine andere wesentlichere Staatseinrichtung, als seine Wehrverfassung. Daher auch überall, wohin Sie in der Geschichte des Völkerlebens den Blick richten — überall die große Erscheinung: andere Wehre Einrichtung, andere Staatsverfassung; andere Staatsverfassung, andere Wehre Einrichtung!

Meine Betrachtungen über unsere badische Wehre Einrichtung brauche ich übrigens wohl kaum durch die Bemerkung zu bevorworten, daß ich überall nur unsere objectivte Einrichtung im Auge habe. Ich spreche nicht Vorwürfe aus über böse Absichten gegen irgend wen; ich spreche noch weniger Vorwürfe aus gegen unsern badischen Kriegerstand, der auf den Eisgebirgen von Rußland, wie unter Spaniens glühender Sonne, der in Deutschland wie in Frankreich muthvoll kämpfte, und tren die badische Ehre bewahrte.

Bei solcher Betrachtung unsrer objectiven Wehre Einrichtung aber wird sich ein großer Mangel derselben in einer

dreifachen Hauptbeziehung herausstellen. Sie wird erstens erscheinen als nicht constitutionell oder als nicht im Einklang stehend mit unsern constitutionellen Verhältnissen, Grundsätzen und Gesinnungen, und eben deswegen als keine hinreichende Bürgschaft oder Sicherheit für unsre constitutionellen Verhältnisse darbietend. Sie wird zweitens erscheinen als verhältnißmäßig viel zu kostspielig, als im Frieden viel zu sehr unsere Staatskräfte, unser Geld und unsere Menschenkräfte in Anspruch nehmend. Sie wird drittens erscheinen als nicht genügend Sicherheit gebend, weder für die bürgerliche Ordnung gegen Anarchie und rohe Gewalt im Innern, noch für die Selbstständigkeit von Fürst und Vaterland gegen außen.

I. Blicken Sie, um zuerst die nicht constitutionelle Einrichtung unseres Wehrsystems zu betrachten, auf jene unglückselige Zerstörung der herrlichen Hoffnungen hin, welche das badische, das deutsche Vaterland von unserer trefflichen Verfassung begte! Blicken Sie hin auf die Zerstörung dieser Hoffnungen, in welchen die edelsten Männer auf den ersten Landtagen wirkten, zum Theil mit einem einer constitutionellen Unschuldszeit angehörigen Glauben an Grundsätze und Gesetze ohne entsprechende organische Einrichtungen. Wo lag denn damals der Hauptgrund des allmählig entstandenen, immer ernster werdenden Gegensatzes und Kampfes und der endlichen Entzweiung der Regierung und der Volksvertreter, wo lag er anders, als in dem Kampfe und Siege inconstitutioneller militärischer Grundsätze und Einrichtungen gegen die constitutionellen Forderungen und Freiheiten? und in wie manchen Beziehungen und traurigen Erscheinungen zeigte sich solcher Gegensatz auch fortwährend später auf niederschlagende Weise wirksam?

Wem möchte es überhaupt entgangen seyn, daß unsere militärische Einrichtung nicht eigentlich zugebildet zu werden schien einem freien, offen constitutionellen Staatsleben, sondern vielmehr der alten Zeit des göttlichen Rechts und absoluter Monarchie?

In solchen Zeiten nämlich sucht man das Militär wenigstens soviel wie möglich auszubilden und zu benutzen, einerseits zu einem prunkenden fürstlichen Hofstaat, und andererseits zur despotischen Waffe der Willkühr, besonders auch gegen das eigene Volk und seine Freiheiten. Man sucht es deswegen möglichst von den allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnissen zu isoliren und zu entbürgern,

es zu einer herrschenden militärischen Kasse und zu einem Staate im Staate auszubilden. Man will ein willenloses Werkzeug despotischen Machtbefehls, einerseits gegen die gering geschätzten übrigen Stände möglichst privilegiert, und sie auch wohl nach Belieben zurücksetzend und verlegend, anderseits ohne festes Recht und ohne Freiheitsgefühl gegen die Macht und die Obern, und auch außer dem Dienstverhältnisse möglichst abhängig von ihrer Gnade, Willkühr und Bevormundung — vielleicht privilegiert vor den andern Ständen einerseits bis zum Kirchengebete hinauf und auf der andern Seite zum Theil noch unter den Stock gestellt, selbst noch zu einer Zeit, wo selbst die Minister Gesetze vorschlagen, die für die andern Stände, bis zu den Vaganten herab, dessen traurige Herrschaft zerstören. Mit einem Worte, man will keineswegs in solchen Staaten und Zeiten das, was das constitutionelle Staatsbürgertum fordert. Dieses nämlich verlangt ein kriegerisches Bürgerheer und einen Officierstand als einen staatsbürgerlichen Stand des allgemeinen Staatsbürgervereins mit den allgemeinen bürgerlichen Rechten und Pflichten, und nur in Dienstverhältnissen von den durch seine Natur gebotenen besonderen festen Gesetzen abhängig. Es will einen militärkünstlerischen kräftigen Ausschuss zur nächsten gemeinschaftlichen Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Freiheiten und zu einer verständigen Leitung dieser Vertheidigung im Fall des Krieges, so wie eine allgemeine praktische Kriegsschule für die waffenfähige Staatsbürgerschaft im Frieden.

Einzelne zu einer solchen notwendigen constitutionellen Reform unseres Militärwesens gehörige Momente nun, die ich früher hier zur Sprache zu bringen gedachte, darf ich jetzt schon glücklicherweise übergeben; denn schon haben mir, zum erfreulichen Beweise, wie sehr meine Forderung einer durchgreifenden constitutionellen Reform unserer Militär-Einrichtung dem allgemein gefühlten Bedürfnisse entspricht, seit der Ankündigung meiner Motion die drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt vorgearbeitet."

Er erwähnt hier die Motion des Abg. Rindeschwender und v. Hslein, das vorgelegte Gesetz über Abschaffung der körperlichen Züchtigung und über Injurien-Sachen, und fährt dann fort. „Einer besonderen, von mir zu Anfang des Landtags angekündigten Motion, hinsichtlich welcher übrigens auf erfreuliche Weise die Regierung ebenfalls bereits erklärt hat, wenigstens theilweise dem darin ausgesprochenen Wunsche entgegen kom-

men zu wollen, behalte ich noch einige besondere Punkte vor. Ich behalte ihr vor: erstens eine Militärdiener-Pragmatik oder eine constitutionelle Sicherung der Militärdiener in Beziehung auf Anstellung, Versetzung und Pensionirung, so wie in Beziehung auf eine gesetzlich garantirte, gleichförmige und den ganzen reichlichen Mitteln entsprechende Versorgung der Wittwen und Waisen; zweitens eine Befreiung unseres Militärstandes, theils von der verfassungswidrigen Ausnahms-Justiz eines privilegierten Gerichtsstandes, der auch in dem militärischen Frankreich, mit Ausnahme reiner Militärsachen nicht Statt findet, theils von der durch alle Lebensverhältnisse, selbst durch die bloße Civilproceßführung, wirksamen Bevormundung. Damit wird sich dann von selbst verbinden die thätige Theilnahme des Militärs an dem höchsten, wichtigsten und stolzesten Rechte jedes würdigen Badeners, an dem Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung, an dem Rechte, in diese Hallen zu wählen und gewählt zu werden. An solche Grundlagen endlich wird sich auch das knüpfen, womit man anderwärts vielleicht nicht ganz passend die constitutionelle Reform der militärischen Einrichtung hat beginnen wollen, nämlich der Eid auf die Vorfassung, der allerdings im §. 7 der Verfassung absolut von allen Staatsdienern, also auch von den Militärdienern, gefordert wird, wenn man nicht etwa die Officiere auf eine ihnen gewiß selbst unangenehme, nicht schmeichelhafte und nicht begründete Weise von allen Ehren und Rechten der Staatsdienerschaft ganz ausschließen wollte. Gewiß aber, meine Herren, gibt die Militärdienst-Ehre, besonders die unseres achtbaren Militärstandes, und das harte Martialgesetz für alle Militärdienst-Vergehen Bürgschaft genug für die Erfüllung militärischer Dienstpflichten in dem militärischen Dienstverhältnisse. Außerhalb des Militärdienst-Verhältnisses aber sind und bleiben und wollen alle würdigen Militärs bleiben; Menschen und Bürger, und zwar freie und selbstständige Männer und Bürger. Sie wollen nicht allein außerhalb der Ehre und des Rechts der civilisirten Welt, außerhalb des constitutionellen Rechts und der vaterländischen Verfassung stehen. Ihnen dieses Recht rauben, sie durch weitere Privatabhängigkeit ihres Lebensschicksals, von der Gnade der Willkühr und der Bevormundung der Obern, wenigstens theilweise, abhängig zu machen; sie unmündig, servil und unbürgerlich erziehen zu wollen, wäre inconstitutionell und verderblich für den Dienst

selbst. Es wird auch dieses Willkührrecht ebenso, wie das Recht der willkührlichen Behandlung in Beziehung auf Verletzung und Pensionirung der Civildienner, trotz aller allgemeinen Phrasen unter hundert Fällen kaum einmal wahrhaft im Interesse des Staats gebraucht, sondern leider meist, oft selbst bei dem besten Willen der Obern, im Interesse der Kabale, der Intrigue, der Gunstschleicherei und des Despotismus.“

„Zu meiner heutigen ausführlicheren Behandlung bleibt mir nach der schon begonnenen Reform unseres Militärwesens und nach dem bisher Gesagten nur die Erörterung eines Punktes übrig, aber freilich gerade des wichtigsten vor allen; ich meine die Bildung oder Constitutionirung der ganzen Landeswehr-Anstalt.

Ist nun aber nicht, meine Herren, diese ganze gegenwärtige Bildung fürs Erste inconstitutionell und unserer Verfassung — auch noch abgesehen von den durch die v. Hstlein'sche Motion zur Sprache gebrachten Punkten — völlig widersprechend? Ist sie namentlich entsprechend der in den §§. 8 — 10 unserer Verfassung geforderten Gleichheit aller Badener in allen öffentlichen Lasten, besonders in der Militärlast? Wo ist solche Gleichheit in Wahrheit verwirklicht, wenn nicht, wie in Preußen, unbedingt jeder gleich Waffenfähige auf gleiche Weise die Waffen für das Land zu tragen, und wenigstens für den Fall der Noth zum Voraus dazu sich zu bilden, verpflichtet ist?

Erschrecke aber Niemand, der etwa als Vater von Söhnen in Beziehung auf die Rekruten-Aushebung bisher darin seine Hoffnung setzte, daß die Unglücksnnummer zum Militärdienste seinen Sohn nicht treffen werde, und der, falls sie ihn träfe, die letzte Zuflucht in dem thenern Abfaß dieser Pflicht suchte! Ja, meine Herren, ich selbst, ein Vater von Söhnen, gestehe unumwunden ein, daß ich, wie alle übrigen Väter in meiner Lage bei einer gesetzlichen militärischen Organisation, nach welcher neben erkauften Nichtlingen meistens nur die Glieder der untersten Klasse dienen, und die Soldaten sechs kräftige Jahre ihres Lebens, also bei höheren Studien ihren ganzen Stand dem Dienste opfern müssen, meinen letzten Nothpfennig geben würde, um meinen Sohn, wenn er sich nicht etwa dem Officierstande widmen wollte, von der heiligen Pflicht

der Vaterlandsverteidigung los zu kaufen. Ich gestehe aber eben so offen, daß ich bei einer Militäreinrichtung, wie ich sie in Preußen kennen lernte, ich nicht bloß meinen Sohn nicht befreit wünschte, sondern wenn er befreit wäre, den Heerdienst freiwillig, als wohlthätig für ihn, suchen würde. Und ich darf sagen, daß ich auch unabhängig von dem Buchstaben des Gesetzes Gelegenheit hatte, diese preussische Einrichtung genau im Leben zu beobachten. Ich habe, wie mein Freund und alter Colleague Mittermaier sich erinnert, während meines Aufenthaltes in Bonn viertelhalb Jahre hindurch täglich die militärischen Uebungen unmittelbar vor meinen Fenstern beobachten können, und während dieser Zeit eine Reihe von Gemeinen und Offizieren, bei der Bildungsliebe des preussischen Offizierstandes, selbst Staats-Offiziere, unter meinen Zuhörern, und viele von ihnen zu Freunden gehabt. Außer der überhaupt nur dreijährigen Kapitulationszeit in Preußen, kann nämlich daselbst jeder Vater seinen Sohn, wenn derselbe nur einige bessere Vorbildung hat, und er ihn selbst kleidet und auf Löhnung verzichtet, als Freiwilligen für ein einziges Kapitulationsjahr stellen. Er kann dabei zugleich die ihm geeignet scheinende Zeit und Ortsbestimmung für die Abhaltung der Dienstzeit erlangen, und ihn solchergehalt zu der bequemsten Zeit dienen lassen, und in einer Garnisonsstadt, wo er neben dem Militärdienste mit seinem übrigen Lebensberufe in einiger Verbindung bleibt, oder wo der Vater ihn der Fürsorge treuer Freunde empfehlen kann. Wo solchergehalt die Söhne aller Eltern, vom Fürsten und Grafen bis zum Bauer herab, als Gemeine dienen, da ist eine mehr als gesetzliche Bürgschaft gegeben für eine durchaus ehrenvolle Behandlung der jungen Männer von Seiten der Offiziere und Unteroffiziere. Der ehrenhafte junge Mann ist gesichert, daß er geachtet wird, er ist gesichert vor jedem Schimpfworte, und selbst vor jeder Miene der Androhung von Schlägen, Prüffen, Tritten und Stößen, und vor der furchtbaren Gefahr, bei kräftigem Ehrgefühl durch diese Drohungen zur Nothwehr und zu Dienstverbrechen sich gereizt zu sehen. Unter solchen Umständen ist auch dem gebildeten Gemeinen, nicht die gebildete Gesellschaft und besonders nicht die seiner Offiziere, verschlossen.

(Fortsetzung folgt.)